

RS UVS Steiermark 1994/04/13 303.4-3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1994

Rechtssatz

Im Sinne des § 34 Abs 1 Z 6 GewO 1973 (§ 34 Abs. 1 Z 5 GewO 1994) steht den Händlern im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung das Recht zu, die den Gegenstand ihres Handelsgewerbes bestimmenden Waren (in concreto Fleischwaren) insofern an die Bedürfnisse des Marktes anzupassen, daß solches Fleisch in größeren Mengen eingekauft wird und seine, für den Verkauf an den Letztverbraucher bestimmte Zubereitung bzw. Verpackung erfolgt.

Schlagworte

Gewerbeordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at